

1086 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Finanzausschusses

über den Antrag (284/A) der Abgeordneten Dr. Nowotny, Auer und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gewerbestrukturverbesserungsgesetz 1969, BGBl. Nr. 453, geändert wird

Die Abgeordneten Dr. Nowotny, Auer und Genossen haben am 17. Oktober 1989 den gegenständlichen Antrag im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

Die Konsolidierung des Bundeshaushaltes ist angesichts der Entwicklung des Bundeshaushaltes selbst und deren Auswirkung auf andere Bereiche der Wirtschaftspolitik ein zentrales Anliegen für die Wirtschaftspolitik. Als Stabilisierungsmaßnahmen in diesem Zusammenhang haben die Regierungsparteien im Arbeitsübereinkommen vom 16. Jänner 1987 vereinbart, die Zweckbindungen mit dem Ziel größerer Flexibilität der Bundeshaushalte zu überprüfen.

Mit dem vorliegenden Antrag soll die rechtliche Basis für eine Verringerung von Zweckbindungen im Gewerbestrukturverbesserungsgesetz 1969 erfolgen.

Der Finanzausschuß hat den Initiativantrag in seiner Sitzung am 2. November 1989 in Verhandlung genommen. Zum Gegenstande sprachen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Schmidtmeier, Dr. Ditz, Dipl.-Kfm. Holger Bauer, Dr. Nowotny, Helga Erlinger und Mag. Cordula Frieser sowie der Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen Dipl.-Kfm. Dr. Stummvoll.

Im Zuge der Debatte stellten die Abgeordneten Dr. Nowotny und Dr. Ditz einen Abänderungsantrag, der sich auf Art. I und II des gegenständlichen Gesetzentwurfes bezog.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des erwähnten Abänderungsantrages mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1989 11 02

Mrkvicka
Berichtersteller

Dr. Nowotny
Obmann

%

Bundesgesetz vom XXXXXXXX, mit dem das Gewerbestrukturverbesserungsgesetz 1969, BGBl. Nr. 453, geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 27. November 1969 über besondere Förderungen zur Verbesserung der Struktur im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (Gewerbestrukturverbesserungsgesetz 1969), BGBl. Nr. 453/1969, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 26/1973, 669/1978 und 635/1982 wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 lautet:

„(1) Zur finanziellen Bedeckung der in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Maßnahmen sind im Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1988 Ausgaben in der Höhe von 7 vH der Einnahmen aus der Bundesgewerbsteuer vorzusehen. Dieser Prozentsatz ist bis zum Jahre 1992 jährlich um 0,5 Prozentpunkte zu mindern, sodaß ab dem Jahre 1992 Ausgaben in der Höhe von jährlich insgesamt 5 vH der Einnahmen aus der Bundesgewerbsteuer vorzusehen sind.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.